



Bundesnetzagentur

20 Jahre

Verantwortung  
für Netze



## Hinweis

zur bestandsschutzwahrenden Erneuerung,  
Erweiterung oder Ersetzung vor dem  
1. Januar 2018 nach §§ 61c und 61d EEG



Hinweis 2017/2  
13. Dezember 2017



**Rechtsnatur des Hinweispapiers**

Der vorliegende Hinweis gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zu den in diesem Papier aufgeworfenen Fragen wieder. Er dient den betroffenen Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Er stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Er soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 85 EEG an diesem Hinweis orientieren, wenn und soweit es im jeweiligen Verfahren auf diese Frage ankommt und sich im Verfahrensverlauf – insbesondere durch die Anhörung der Betroffenen – keine abweichende Erkenntnis ergibt.

**Herausgeber**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Bezugsquelle | Ansprechpartner**

Referat für erneuerbare Energien (605)  
Team EEG-/KWKG-Aufsicht  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
E-Mail: [eigenversorgung@bnetza.de](mailto:eigenversorgung@bnetza.de)

Hinweispapier zur bestandsschutzwahrenden Ersetzung und Leitfaden zur Eigenversorgung:

[www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung](http://www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung)

Hinweispaniere zum Bereich der EEG/KWKG-Aufsicht:

[www.bundesnetzagentur.de/eeg-kwkg-hinweise](http://www.bundesnetzagentur.de/eeg-kwkg-hinweise)

## 1 Hinweis

Hinweis zu den gesetzlichen Anforderungen nach §§ 61c und 61d EEG<sup>1</sup> für eine fristgerechte, bestandsschutzwahrende Ersetzung, Erneuerung oder Erweiterung einer zur Eigenerzeugung genutzten Bestandsanlage vor dem 1. Januar 2018:

Für die Übertragung des Bestandsschutzes auf eine Ersatzanlage muss die Ersetzung, Erneuerung oder Erweiterung nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c oder § 61d Abs. 3 EEG zwingend **vor dem 1. Januar 2018 erfolgen**.

*Beispiel einer Ersetzung:* Die neue Stromerzeugungsanlage, die der Eigenerzeuger als Ersatzanlage weiterhin anstelle seiner (älteren) Bestandsanlage zur EEG-umlagefreien Eigenerzeugung an demselben Standort einsetzen möchte, muss für die fristgerechte Ersetzung nicht nur rechtzeitig vor dem Stichtag in Betrieb genommen worden sein.

Die neue Anlage muss vielmehr insbesondere bereits vor dem 1. Januar 2018 die **Funktion der Bestandsanlage im bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzept** tatsächlich, vollständig und dauerhaft übernommen haben. Eine Ersetzung ist nicht möglich, ohne dass die alte, ersetzte Anlage ihren Bestandsschutz zugleich endgültig verliert.

Die lediglich **zwischenzeitliche Inbetriebnahme** einer Stromerzeugungsanlage, die erst künftig (nach dem 31. Dezember 2017) die Funktion übernehmen soll, **reicht für eine bestandsschutzwahrende Ersetzung nicht** aus. Es ist insbesondere nicht möglich, sich für eine Anlage, die der Betreiber zunächst nur für eine **künftige Ersetzung** vorhalten möchte, den Bestandsschutz einer (älteren) Bestandsanlage nach § 61c oder § 61d EEG zu sichern und zugleich die vorhandene Stromerzeugungsanlage bis zu ihrer tatsächlichen funktionalen Ersetzung weiterhin als (ältere) Bestandsanlage zu betreiben und zur EEG-Umlagefreien Eigenerzeugung einzusetzen.

Solange die vollständige Übernahme der Funktion im gesamten Eigenerzeugungskonzept mit **eindeutiger funktionaler Zuordnung** des Anlagenbetreibers noch aussteht, liegt keine bestandsschutzwahrende Ersetzung vor, selbst wenn die künftige Ersatzanlage „pro forma“ vor dem 1. Januar 2018 kurzzeitig in Betrieb genommen und damit erzeugte Strommengen teilweise selbst verbraucht werden.

Änderungen der funktionalen Zuordnung durch die Ersetzung einer Bestandsanlage sind dem Netzbetreiber unverzüglich **mitzuteilen** (siehe Abschnitt 4: Funktionale Zuordnung, Mitteilung und Nachweisführung).

Erst recht ist eine **schlichte Bestellung** der Ersatzanlage vor dem 1. Januar 2018 **nicht ausreichend**, um den Bestandsschutz nach § 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c oder § 61d Abs. 3 EEG auf die Ersatzanlage zu übertragen.

Diese am Beispiel einer **Ersetzung** dargestellten Grundsätze gelten für die Fälle einer **Erweiterung oder Erneuerung** nach § 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c oder § 61d Abs. 3 EEG entsprechend.

---

<sup>1</sup> Alle Angaben zum EEG beziehen sich auf den aktuellen Gesetzesstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Hinweises (EEG 2017), soweit kein abweichender Stand ausdrücklich angegeben wird.

## 2 Hintergrund

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Ersetzung, Erweiterung oder Erneuerung vor oder nach Ablauf des Jahres 2017 bestehen bei den Eigenerzeugern teilweise erhebliche Rechtsunsicherheiten insbesondere zur Frage einer fristgerechten, bestandsschutzwahrenden Ersetzung. Zum Teil scheinen Missverständnisse im Umlauf zu sein, dass man sich bestandsgeschützte Ersatzanlagen durch eine zwischenzeitige Nutzung oder gar durch eine schlichte Bestellung vor dem 1. Januar 2018 quasi „auf Halde“ legen könne, bis die bisher genutzte Bestandsanlage tatsächlich ausgetauscht wird.

Nach dem EEG ist grundsätzlich auch auf selbsterzeugten Strom die EEG-Umlage zur Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu zahlen. Eigenerzeuger, die einen Bestandsschutz nach den § 61c oder § 61d EEG geltend machen können, sind hingegen von der Zahlung der EEG-Umlage für die Eigenerzeugung aus ihren (älteren) Bestandsanlagen befreit.

Nimmt der Betreiber einer solchen Bestandsanlage eine neue Stromerzeugungsanlage in Betrieb, gelten für die neue Anlage grundsätzlich die Regelungen des aktuellen EEG („gewöhnlicher Zubau“)<sup>2</sup> und somit auch die EEG-Umlagepflichten für zur Eigenversorgung genutzten Strom. Zugunsten der Betreiber von (älteren) Bestandsanlagen kann unter den besonderen Voraussetzungen einer Ersetzung, Erweiterung oder Erneuerung nach § 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c oder § 61d Abs. 3 EEG jedoch auch eine neue bzw. modernisierte Stromerzeugungsanlage als (ältere) Bestandsanlage gelten.<sup>3</sup> Diese gesetzliche Bestandsanlagen-Fiktion, durch die der Bestandsschutz weitgehend ungekürzt<sup>4</sup> von der bisherigen Bestandsanlage auf die ersetzende, erweiterte bzw. erneuerte Anlage übertragen wird, gilt jedoch nur für Ersetzungen, Erweiterungen bzw. Erneuerungen, die „vor dem 1. Januar 2018“ erfolgen.

Wird eine (ältere) Bestandsanlage hingegen *nach dem 31. Dezember 2017* ersetzt, erweitert oder erneuert, so handelt es sich bei der ersetzenden, erweiterten bzw. erneuerten Stromerzeugungsanlage nicht um eine (ältere) Bestandsanlage im Sinne der §§ 61c und 61d EEG. Ob und inwieweit der Betreiber im Fall einer *Ersetzung* oder *Erneuerung* gleichwohl in den Genuss einer (im Grundsatz auf 20%) verringerten EEG-Umlage für eine entsprechende Eigenerzeugung kommt, bemisst sich nach § 61e EEG. Eine *Erweiterung* ist von § 61e EEG nicht mehr erfasst.<sup>5</sup>

## 3 Wann liegt eine Ersetzung vor?

Für die Beurteilung der mit einer Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung verbundenen Fragen wird auf die ausführlichen Erläuterungen im Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung verwiesen (Abschnitt 8, S. 65 ff.). Der Leitfaden ist verfügbar unter: [www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung](http://www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung).

---

<sup>2</sup> Vgl. Eigenversorgungs-Leitfaden, S. 83 ff., insb. S. 84.

<sup>3</sup> Zu den Voraussetzungen zählt u.a., dass die Stromerzeugungsanlage an demselben Standort steht und die installierte Leistung durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung nicht um mehr als 30 % erhöht worden ist. Für vertiefende Hinweise zu den Voraussetzungen: siehe Eigenversorgungs-Leitfaden, Abschnitt 8 (u.a. zu den Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten der Modernisierungsmaßnahmen für verschiedene Stromerzeugungsanlagen am selbem Standort, zur 30%-Voraussetzung und der ursprünglichen Bestandsanlage zum 01.08.2014 als Vergleichsmaßstab für die Leistungserhöhung).

<sup>4</sup> Bei älteren Bestandsanlagen entfällt im Fall der Bestandsanlagen-Fiktion das „räumliche Sonderprivileg“ (§ 61d Abs. 4 Nr. 1 und 2 EEG), soweit nicht wiederum die Sonderregelung nach Nr. 3 greift (vgl. Eigenversorgungs-Leitfaden, S. 110 ff.).

<sup>5</sup> Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7.11.2016, Drucksache 18/10209, S. 113.

Für das Verständnis der im aktuellen EEG 2017 vorgesehenen Eigenversorgungsregelungen nach §§ 61 bis 61k EEG behalten die Aussagen des Leitfadens, der zur Vorgängerregelung des § 61 EEG 2014 erarbeitet wurde, im Wesentlichen weiterhin ihre Gültigkeit.<sup>6</sup> Dies gilt insbesondere auch für das Grundverständnis und die Anforderungen an eine Ersetzung, Erweiterung und Erneuerung sowie für die Abgrenzung von einem gewöhnlichen Zubau ohne Bestandsschutz.

Die Kernaussage des vorliegenden Hinweises ergibt sich unmittelbar aus den Ausführungen im Leitfaden zu einer „Ersetzung“:<sup>7</sup>

„Eine **Ersetzung** liegt vor, sobald derselbe Eigenerzeuger eine neue, zusätzliche Stromerzeugungsanlage an demselben Standort seiner ursprünglichen ‚Bestandsanlage [...]‘ in Betrieb nimmt und nach Maßgabe von [§ 61c Abs. 1 bzw. § 61d Abs. 1 und 4 EEG 2017] als Eigenerzeuger betreibt. Die *ersetzende* Stromerzeugungsanlage muss zugleich funktional an die Stelle der *ersetzten* ‚Bestandsanlage [...]‘ treten, indem sie mit entsprechender **eindeutiger Zuordnung** des Eigenerzeugers die Funktion der ‚Bestandsanlage [...]‘, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen hat, übernimmt.“<sup>8</sup>

Dass man eine Bestandsanlage nicht („pro forma“ oder „auf Vorrat“) ersetzen und gleichwohl weiterhin (bis zum tatsächlichen künftigen Austausch) zur bestandsgeschützten Eigenerzeugung einsetzen kann, ergibt sich darüber hinaus auch aus den weiterführenden Ausführungen im Leitfaden:<sup>9</sup>

„Mit der Ersetzung einer ‚Bestandsanlage [...]‘ geht der Bestandsschutz auf die *ersetzende* Stromerzeugungsanlage über. Die *ersetzende* Stromerzeugungsanlage übernimmt als modernisierte ‚Bestandsanlage [...]‘ den Bestandsschutz. Die **ersetzte Stromerzeugungsanlage verliert** hingegen ihren **Bestandsschutz**.“<sup>10</sup>

„Stromerzeugungsanlagen, die ihre Funktion als ‚Bestandsanlage [...]‘ und somit ihren Bestandsschutz bereits verloren haben, können ihn nicht zurückerlangen.“<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> Die im EEG 2017 vorgesehenen Regelungen zur Eigenversorgung sind zwar in ihrer Struktur grundlegend überarbeitet worden, bestätigen jedoch inhaltlich umso klarer die wesentlichen Aussagen und das Grundverständnis des Leitfadens. Das EEG 2017 sieht darüber hinaus allerdings auch neue Regelungen zur Eigenversorgung vor, die in dem Leitfaden naturgemäß noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

<sup>7</sup> Siehe S. 82 im Leitfaden. Für die leichtere Verständlichkeit sind in der zitierten Passage einzelne Formulierungen, die sich auf die vormalige Gesetzeslage nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 beziehen, teilweise weggelassen oder an die entsprechenden Normen des heutigen EEG 2017 angepasst worden. Diese Stellen sind durch die eckigen Klammern gekennzeichnet. Die Hervorhebungen weichen von denen im Leitfaden ab.

<sup>8</sup> Bezugspunkt aller Ersetzungen, Erweiterungen oder Erneuerungen und Vergleichsmaßstab für die maximale Leistungserhöhung von bis zu 30% bleibt stets die „ursprüngliche Bestandsanlage“ zum 01.08.2014 (vgl. S. 77 ff. im Leitfaden).

<sup>9</sup> Für die leichtere Verständlichkeit sind in den nachfolgend zitierten Passagen einzelne Formulierungen, die sich auf die vormalige Gesetzeslage nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 beziehen, teilweise weggelassen oder an die entsprechenden Normen des heutigen EEG 2017 angepasst worden. Diese Stellen sind durch die eckigen Klammern gekennzeichnet.

<sup>10</sup> Siehe S. 82 im Leitfaden.

<sup>11</sup> Siehe S. 85 im Leitfaden.

„**Nachträgliche funktionale Neu-Zuordnungen** bzw. Umdeklarierungen **scheiden ebenfalls aus.**

Nimmt ein Eigenerzeuger beispielsweise eine neue Stromerzeugungsanlage als gewöhnlichen Zubau ohne Bestandsschutz in Betrieb, so wäre eine nachträgliche funktionale Zuordnung, dass die Stromerzeugungsanlage ab einem späteren Zeitpunkt, außerhalb eines angemessenen zeitlichen Zusammenhangs mit ihrer Inbetriebnahme oder rückwirkend doch noch die Funktion als Bestandsanlage im bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzept vollständig bzw. ergänzend übernehmen soll, mit einer Ersetzungs- bzw. Erweiterungs-Maßnahme nach [§ 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) bzw. § 61d Abs. 3 EEG 2017] nicht vereinbar.“<sup>12</sup>

## 4 Funktionale Zuordnung, Mitteilung und Nachweisführung

Der Betreiber einer (älteren) Bestandsanlage genießt nach dem im Leitfaden zur Eigenversorgung dargelegten Verständnis der Eigenerzeugungs-Regelungen im EEG erhebliche Freiheitsgrade für die Ersetzung, Erweiterung und Erneuerung seiner Bestandsanlagen, aber auch für den gewöhnlichen Zubau weiterer Stromerzeugungsanlagen.<sup>13</sup>

Eine Folge davon ist, dass es einer **erkennbaren und eindeutigen funktionalen Zuordnung** des Anlagenbetreibers bedarf, wenn eine (oder mehrere) neue Stromerzeugungsanlage(n) die Funktion und den Bestandsschutz einer (oder mehrerer) Bestandsanlage(n) durch eine Ersetzung oder Erweiterung übernehmen sollen.

Der Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, dem für die Erhebung der EEG-Umlage verantwortlichen Netzbetreiber die **Ersetzung, Erweiterung oder Erneuerung** einer (älteren) Bestandsanlage und die entsprechenden **Änderungen der funktionalen Zuordnung** der betroffenen Stromerzeugungsanlagen **unverzüglich mitzuteilen**. Die dazugehörigen Basisangaben umfassen auch den **Zeitpunkt**, zu dem die Änderungen eintreten (§ 74a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EEG).

Eindeutige funktionale Zuordnungen und eine rechtzeitige und aussagekräftige Dokumentation gegenüber dem verantwortlichen Netzbetreiber dürften zugleich im eigenen Interesse des Eigenerzeugers liegen, da er die Darlegungs- und Beweislast für das Entfallen der EEG-Umlage trägt.<sup>14</sup>

Zur Notwendigkeit einer eindeutigen funktionalen Zuordnung und entsprechender Mitteilungen gegenüber dem Netzbetreiber wird im Leitfaden unter anderem ausgeführt:<sup>15</sup>

<sup>12</sup> Siehe S. 85 im Leitfaden.

<sup>13</sup> Vgl. u.a. Abschnitt 8.1.3.3 zum „Wahlrecht bei der Modernisierung“ (S. 86 ff.) oder die Möglichkeiten zum Weiterbetrieb einer ersetzten, ehemaligen Bestandsanlage ohne Bestandsschutz-Privilegien (S. 82 f.).

<sup>14</sup> Siehe im Leitfaden insb. Abschnitt 8.1.3.2.4 zur „Abgrenzung zwischen Ersetzung, Erweiterung und gewöhnlichem Zubau“ auf S. 83 ff., Abschnitt 8.1.3.4 zur „Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung“ auf S. 89 ff. sowie Abschnitt 10 zu den „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“ auf S. 115 ff.

<sup>15</sup> Siehe S. 84 im Leitfaden. Für die leichtere Verständlichkeit sind in der zitierten Passage einzelne Formulierungen, die sich auf die vormalige Gesetzeslage nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 beziehen, teilweise weggelassen oder an die entsprechenden Normen des heutigen EEG 2017 angepasst worden. Diese Stellen sind durch die eckigen Klammern gekennzeichnet. Die Hervorhebungen weichen von denen im Leitfaden ab.

„**Ohne eindeutige funktionale Zuordnung** des Eigenerzeugers, welche neuen Stromerzeugungsanlagen welche ursprünglichen ‚Bestandsanlagen [...]‘ ersetzen oder erweitern und somit den Bestandsschutz als ‚Bestandsanlagen nach [§ 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c bzw. § 61d Abs. 3 EEG 2017]‘ übernehmen sollen, ist davon auszugehen, dass es sich bei neuen Stromerzeugungsanlagen um einen **gewöhnlichen Zubau ohne Bestandsschutz** handelt.

Der Eigenerzeuger muss die **funktionale Zuordnung** für die Übertragung des Bestandsschutzes auf eine neue Stromerzeugungsanlage durch eine Ersetzung oder Erweiterung nach [§ 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c bzw. § 61d Abs. 3 EEG 2017] gegenüber dem Netzbetreiber eindeutig dokumentieren und **mitteilen** bzw. darlegen. Für eine rechtssichere Zuordnung und Nachweisführung ist dringend angeraten, dem Netzbetreiber die Übernahme der Eigenerzeugungs-Funktion durch eine modernisierte Stromerzeugungsanlage bereits vor ihrer Inbetriebnahme anzuzeigen, jedenfalls aber unverzüglich danach mitzuteilen.

Der selbsterzeugende Letztverbraucher trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der Befreiung von der EEG-Umlage für die jeweilige Stromerzeugungsanlage. Ist die funktionale Zuordnung unklar, dann kann dies zur Folge haben, dass für keine Stromerzeugungsanlage an dem Standort die Voraussetzungen als Bestandsanlage im Sinne von [§ 61c oder § 61d EEG 2017] hinreichend dargelegt sind.“